



komba gewerkschaft sh e.V. • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Herrn Jan Kürschner

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fachgewerkschaft
für den öffentlichen Dienst

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-0
Fax: 0431.535579-20

Mai: info@komba-sh.de
Web: www.komba-sh.de

Vereinsregister: VR 7506 KI

Kiel, 15.04.2024

- per Mail -

**Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb interner
Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in den Kommunen Gesetzentwurf
der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/1783 (neu) –
2. Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die komba gewerkschaft schleswig-holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

Das Hinweisgeberschutzgesetz des Bundes regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind. Bei dem Gesetz handelt es sich um die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben.

Aus Sicht der komba gewerkschaft wird begrüßt, dass eine derartige gesetzliche Regelung geschaffen und nunmehr durch den Landesgesetzgeber auch auf den kommunalen Bereich

übertragen wird. Hinweisgeber übernehmen auf allen Ebenen Verantwortung für die Gesellschaft und verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können. Aufgrund dessen sollte auch nach Möglichkeit jeder Beschäftigter im kommunalen Bereich von dieser Regelung umfasst sein. Dieses Ziel verfehlt der Gesetzesentwurf leider und sollte daher folgendermaßen überarbeitet werden:

Die interne Meldestelle sollte bei jeder amtsfreien Stadt und Gemeinde mit einer eigenen Verwaltung eingerichtet werden. Dies ist bei einer Festlegung einer Mindesteinwohnerzahl von 10.000 nicht gewährleistet, da Gemeinden bereits ab einer Einwohnerzahl von 8.000 regelmäßig eine eigene Verwaltung führen können. Diese Mindesteinwohnerzahl gilt gleichermaßen für Ämter; hier wird im Gesetzesentwurf jedoch keine weitere Voraussetzung an eine Einwohnerzahl geknüpft. Insofern ist der Gesetzesentwurf in sich auch inkonsequent.

Zudem bestehen in Schleswig-Holstein in einigen Fällen auch Verwaltungsgemeinschaften i.S.d. § 19a GkZ. So führt beispielsweise die Stadt Kappeln die Verwaltungsgeschäfte für das angrenzende Amt Kappeln-Land. Die Stadt Kappeln selbst hat unter 10.000 Einwohner und wäre insofern nicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet. Das Amt Kappeln-Land mit lediglich ca. 1.500 Einwohnern und ohne eigene hauptamtliche Verwaltung müsste eine derartige interne Meldestelle hingegen vorhalten. Dies ist offenkundig unzweckmäßig. Gemeinsam umfasst die Stadt Kappeln mit dem Amt Kappeln-Land hingegen über 10.000 Einwohner. Diese gesamte Einwohnerzahl wird auch in der Kommunalbesoldungsverordnung für die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters herangezogen. Daher sollte der Gesetzesentwurf auch um derartige Verwaltungsgemeinschaften ergänzt werden, um der Realität des Verwaltungsaufbaus in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen. Es wird folgende Formulierung empfohlen: **„Führt ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde die Geschäfte eines anderen Amtes oder einer anderen Gemeinde, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt. Führt eine amtsangehörige Gemeinde die Geschäfte des Amtes, gilt die Einwohnerzahl des Amtes.“**

Da gerade kleine Verwaltungen nicht selten die Anzahl von 50 Beschäftigten nicht erreichen, sollte diese Mindestanzahl entweder deutlich reduziert oder gänzlich abgeschafft werden. Ebenso verfügen selbst kleine amtsangehörige Gemeinden mitunter über eigene Mitarbeiter, etwa im Bereich der Gebäudereinigung, der Kitas, der Schulen oder des Bauhofes. Ebenso bestehen eine Reihe von Zweckverbänden, welche die Verwaltung einer Gemeinde oder eines Amtes in Anspruch nehmen und selbst nur eine sehr geringe Anzahl eigener Beschäftigter vorhält. Dies ist z.B. regelmäßig bei Schulverbänden der Fall, bei denen Schulsekretäre und Hausmeister zwar direkt angestellt sind, aber die Verbandsverwaltung über eine Amts-

oder Gemeindeverwaltung erfolgt. Um auch diese Mitarbeiter wirksam schützen zu können, sollte der Gesetzesentwurf diese Mitarbeiter bei der Anzahl der in der Regel beschäftigten bei derjenigen Körperschaft mitzählen, welche die Verbandsverwaltung übernimmt.

Die gesetzliche Möglichkeit zur Einrichtung einer gemeinsamen internen Meldestelle gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Betrauung eines Dritten muss dringend die Vertraulichkeit gewahrt bleiben.

Die Klärung der Frage, wie den kommunalen Körperschaften die zusätzlichen Kosten für die Errichtung und den Betrieb interner Meldestellen erstattet werden, steht noch aus. Trotz einer nicht unerwartet hohen Frequenz von Meldungen, erfordert die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine spezielle Schulung der zuständigen Mitarbeitenden sowie eine Vorhaltung von zeitlichen Ressourcen. Darüber hinaus sind die Langzeiteffekte auf die Bewertung von Stellen und Dienstposten im Rahmen dieser neuen Verantwortlichkeiten nicht vollständig absehbar.

Um mögliche Arbeitsintensivierungen, die mit der Einarbeitung in neue Verfahren und rechtliche Grundlagen einhergehen, zu bewältigen, wäre die konsequente Bereitstellung von Weiterbildungsmaßnahmen und die Sicherstellung ausreichender Personalkapazitäten von zentraler Bedeutung. Schulungen könnten dabei helfen, Kompetenzen für die Handhabung der Meldestellen aufzubauen und die Mitarbeitenden zu entlasten. Zudem könnte die Implementierung klarer Richtlinien und benutzerfreundlicher IT-Systeme den Meldeprozess erleichtern und die Effizienz erhöhen. Es ist ebenso entscheidend, dass die Führung in den Kommunen die Bedeutung eines effizienten Hinweisgebersystems deutlich macht und dessen Bedienung und Zweck aktiv fördert.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Sehleier
-Leiter der Geschäftsstelle-